

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

Union de Banques Suisses - Unione di Banche Svizzere - Union Bank of Switzerland

Aadorf, Aarau, Ascona, Baden, Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Chiasso, Couvet, Flawil, Fleurier, Frauenfeld, Genf, Lausanne, Lichtensteig, Liestal, Locarno, Lugano, Luzern, Montreux, Rapperswil, Rorschach, Römerhof-Zürich 7, Rüti (Zürich), St. Gallen, Vevey, Wil, Winterthur, Wohlen, Zürich

Telegramme: Bankunion
Postcheck-Konto VIII 2
Telephon: (051) 25 36 60

ZÜRICH, 21. September 1948
Bahnhofstrasse 45

Internationale Station für
Mediterrane Biologie

B l a n e s (Gerona)
(Spanien)

Transfer-Abteilung

Ref.: Ho/bu

Sehr geehrter Herr Faust!

Wir sind im Besitz Ihrer Zuschriften vom 1. Juli, 14. und 17. ds. betr. den Verkauf Ihrer bei uns "loco Buenos-Aires" liegenden:

Sm/n. 1000.- 3% Obl. Crédito Argentino Interno
Conversion 1946

Sm/n. 4200.- 2½% Bonos hipotecarias del Banco Central
de la Republica Argentina

in deren Beantwortung wir Ihnen höflich mitteilen, dass die Frage der Freigabe der bei uns liegenden, auf Grund der Bundesratbeschlüsse vom 16. Februar 1945 und 31. Dezember 1947 gesperrten Vermögenswerte und die Affidavitfrage Ihrer argentinischen Werte auseinandergehalten werden müssen. Um die letztgenannten Werte in Argentinien verkaufen zu können, müssten dieselben mit dem vorgeschriebenen Affidavit A XVI versehen werden. Das Affidavit A XVI bestätigt, wie Ihnen schon mehrmals mitgeteilt, (siehe unsere Briefe vom 11. Juni 1947 und 20. August 1947) dass die Titel seit 18. April 1940 und seither das persönliche Eigentum einer affidavitberechtigten Person gewesen sind oder seitens einer solchen Person auf Grund von Bezugsrechten von Titeln gezeichnet oder erworben wurden, die wiederum das Eigentum einer solchen Person seit 18. April 1940 gewesen sind.

Affidavitberechtigt nach den bestehenden Vorschriften sind

- a) natürliche Personen anderer als deutscher, japanischer, oesterreichischer, bulgarischer, ungarischer oder rumänischer Nationalität die in folgenden Ländern domiziliert sind: Schweiz, Liechtenstein, Nord-Mittel-Südamerika, Portugal, Schweden, Türkei, Sterling-Area französisches Währungsgebiet, Spanien oder einer Kolonie, Besetzung oder einem Protektorat dieser Länder.
- b) juristische Personen mit Domizil in den obenerwähnten Ländern, deren Kapital zu mindestens 50% im Eigentum von Personen mit Wohnsitz in einem der vorerwähnten Länder war, wobei das Kapital wiederum zu mindestens 50% im Eigentum von natürlichen Personen gemäss lit. a sein muss.

Internationale Station für Mediterrane Biologie B l a n e s

Wenn die argentinischen Titel Ihr Eigentum waren und es trotz der Uebertragung an die Stiftung geblieben sind, könnte ein Affidavit A XVI für Sie als Eigentümer nicht abgegeben werden, da Sie Ihrer deutschen Nationalität, unbeachtet des Wohnsitzes, wegen nicht affidavitberechtigt sind. Sind die Titel das uneingeschränkte Eigentum der Stiftung, so könnte für diese als juristische Person ein Affidavit A XVI abgegeben werden, wobei aber Voraussetzung ist, dass die Stiftung wie in unserem Schreiben vom 7. April 1948*bezüglich Aufhebung der Sperre, im Schweizerischen Handelsregister eingetragen wird. Sollte die Abklärung der Affidavitberechtigung weder für Sie als natürliche Person noch für die Stiftung als juristische Person nicht durchgeführt werden, so könnte versucht werden Ihnen die Titel bei der argentinischen Depotstelle zur Verfügung zu stellen, wobei es sich unserer Beurteilung entzieht, ob sich die argentinische Bank damit zufrieden gibt, wenn wir ihr anlässlich der Freistellung bestätigen, dass die Titel seit dem in Frage kommenden Stichtag das Eigentum einer in Spanien wohnhaften Person (wir würden Ihre Nationalität nicht erwähnen) sind oder ob dieselbe ein Affidavit A XVI von uns verlangt, das wir in diesem Fall nicht ausstellen könnten. Falls die argentinische Depotstelle die Verfügungstellung zu Ihren Gunsten ohne Vorliegen eines Affidavit vornehmen würde, so bleibt es Ihnen überlassen derselben einen Verkaufsauftrag zu übermitteln und uns den erzielten Erlös in Pesos (voraussichtlich Dekret Pesos) gutschreiben zu lassen, für deren Abnahme gegen Schweizerfranken bei uns jedoch kein Interesse besteht. Ob nach den zwischen Argentinien und Spanien bestehenden Bestimmungen eine Ueberweisung in Pesetas nach Spanien möglich ist, vermögen wir von hier aus nicht zu beurteilen. Wir halten es daher für zweckmässiger die Affidavitberechtigung der Stiftung und deren Eigentum an den Titeln abzuklären, wozu jedoch die Eintragung ins Schweizerische Handelsregister unerlässlich ist.

Bezüglich Aufhebung der Sperre über das Depot sind wir seitens der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich noch ohne Bescheid, weshalb auch die Auszahlung der drei in Ihren eingangserwähnten Briefen aufgeführten Beträge pendent bleibt.

*erwähnt

Hochachtungsvoll
SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT